

Bayerisches Oberstes Landesgericht (BayObLG)

(Hemmung der Frist zur Erbausschlagung)

Wurde für einen geschäftsunfähigen Betreuten ein rechtsunkundiger Betreuer zur Vertretung im Nachlaßverfahren des Vaters des Betreuten bestellt und regt dieser an, nachdem er von der Höhe des hinterlassenen Erbteils und der Anordnung einer Testamentsvollstreckung im Testament des Erblasser erfahren hat, wegen der Schwierigkeit der im Zusammenhang mit der Frage der Ausschlagung zu entscheidenden Probleme einen anderen Betreuer für das Nachlaßverfahren zu bestellen, so ist der Lauf der Ausschlagungsfrist gehemmt, bis das Vormundschaftsgericht eine Entscheidung über diese Anregung getroffen hat.

Beschluß BayObLG Z BR 62/97 vom 29. Oktober 1997- BtPrax 1998, 76

Gründe:

I. Der Erblasser starb 1995 im Alter von 88 Jahren. Er hinterließ seine Ehefrau, die Beteiligte zu 1, und zwei Kinder, die Beteiligten zu 2 und 3. Der Erblasser und die Beteiligte zu 1 hatten keinen Ehevertrag geschlossen. Die Beteiligte zu 2 steht wegen einer schweren geistigen Behinderung unter Betreuung; nach dem im Betreuungsverfahren erstellten Gutachten ist die Beteiligte zu 2 geschäftsunfähig. Zur Betreuerin für die Aufgabenkreise Vermögensverwaltung, Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge und Vertretung gegenüber Behörden ist die Beteiligte zu 4 bestellt. Der Erblasser errichtete am 3. 1. 1977 ein eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament, in dem er als Erben die Beteiligten zu 1 und 3 zu je 437/1000 und die Beteiligte zu 2 zu 126/1000 seines Nachlasses einsetzte. Für den Erbteil der Beteiligten zu 2 ordnete er Testamentsvollstreckung an. Am 27. 12. 1982 fügte er an das Testament den eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Zusatz an, daß der Testamentsvollstrecker von der Beteiligten zu 1 bestimmt wird. Außerdem traf er im Testament vom 3. 1. 1977 umfangreiche Regelungen für die Nachfolge bezüglich seiner Beteiligungen an verschiedenen Gesellschaften.

Mit Schreiben vom 13. 6. 1995 regte die Beteiligte zu 4 beim Vormundschaftsgericht an, eine Regelung für die Vertretung der Beteiligten zu 2 im Nachlaßverfahren des Erblasser zu treffen. Mit Beschluß vom 4. 8. 1995 übertrug das Vormundschaftsgericht diesen Aufgabenkreis der Beteiligten zu 4. Das Testament des Erblasser wurde am 23. 6. 1995 vom Nachlaßgericht ohne Ladung der Beteiligten eröffnet. Mit notarieller Urkunde vom 9. 7. 1995 beantragten die Beteiligten zu 1 und 3 die Erteilung eines Erbscheins aufgrund des Testaments. Außerdem bestimmte die Beteiligte zu 1 darin den Beteiligten zu 6 zum Testamentsvollstrecker für den Erbteil der Beteiligten zu 2. Mit Verfügung des Nachlaßgerichts vom 25. 8. 1995 wurden der Beteiligten zu 4 als Betreuerin der Beteiligten zu 2 Kopien des Testaments und des Erbscheinantrags übersandt.

Die Beteiligte zu 4 regte am 31. 8. 1995 beim Vormundschaftsgericht an, den Beteiligten zu 5 als weiteren Betreuer für das Nachlaßverfahren zu bestimmen, weil sie sich wegen der schwierigen erbrechtlichen Fragen hierzu nicht in der Lage sehe. Daraufhin entzog das Vormundschaftsgericht mit Beschluß vom 9. 10. 1995 der Beteiligten zu 4 den Aufgabenkreis der Vertretung im Nachlaßverfahren des Erblasser und betraute hiermit den Beteiligten zu 5. Am 16. 11. 1995 schlug der Beteiligte zu 5 gegenüber dem Nachlaßgericht für die Beteiligte zu 2 die Erbschaft aus und beantragte zugleich beim Vormundschaftsgericht die Genehmigung der Ausschlagung. Mit Beschluß vom 24. 11. 1995, der dem Nachlaßgericht am 28. 11. 1995 zuzuging, genehmigte das Vormundschaftsgericht die Ausschlagung. Am 14. 10. 1996 wies das Nachlaßgericht den Erbscheinantrag der Beteiligten zu 1 und 3 zurück, weil der Beteiligte zu 5 für die Beteiligte zu 2 wirksam den Erbteil aufgrund des Testaments ausgeschlagen habe. Hiergegen legte der Beteiligte zu 3 Beschwerde ein, die das Landgericht mit Beschluß vom 9. 1. 1997 zurückgewiesen hat. Mit seiner weiteren Beschwerde verfolgt der Beteiligte zu 3 seinen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins an die Beteiligten zu 1 bis 3 aufgrund des Testaments des Erblasser weiter, weil nach seiner Auffassung die Beteiligte zu 2 ihren Erbteil nicht wirksam ausgeschlagen habe.

II. Die weitere Beschwerde des Beteiligten zu 3 ist zulässig. Seine Beschwerdeberechtigung folgt schon daraus, daß seine Erstbeschwerde zurückgewiesen wurde (§§ 20, 29 Abs. 4 FGG; BGH FamRZ 1989, 603; BayObLGZ 1986, 118/120; *Keidel/ Kuntze* FGG 13. Aufl. § 27 Rn.10).

1. Das Landgericht hat ausgeführt: Die Beteiligte zu 4 als Betreuerin der Beteiligten zu 2 habe erst Ende August 1995 durch die Mitteilung des Nachlaßgerichts über die Testamentseröffnung und die Übersendung der Testamentskopien die für den Beginn der Ausschlagungsfrist erforderliche Kenntnis erlangt. Seit der Erklärung der Beteiligten zu 4 gegenüber dem Vormundschaftsgericht am 31. 8. 1995, sie sei zu einer sachgerechten Betreuung der Beteiligten zu 2 im Nachlaßverfahren des Erblasser nicht in der Lage und bitte daher, den Beteiligten zu 5 zum Betreuer für diesen Aufgabenkreis zu bestellen, sei der Lauf der Ausschlagungsfrist durch

Umstände gehemmt gewesen, die für die Beteiligte zu 4 als höhere Gewalt zu bewerten seien. Denn die Beteiligte zu 4 habe nicht voraussehen können, daß das Vormundschaftsgericht erst am 9. 10. 1995 über einen Betreuerwechsel entscheiden werde. Auch sei sie vom Vormundschaftsgericht nicht darauf hingewiesen worden, daß eine Entscheidung nicht alsbald ergehen werde und sie daher selbst weitere Maßnahmen bezüglich der Entscheidung über die Ausschlagung oder Annahme der Erbschaft für die Beteiligte zu 2 treffen müsse. Der Lauf der Ausschlagungsfrist sei bis zur Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über den Betreuerwechsel gehemmt gewesen. Für den Beschluß vom 11. 10. 1995 zum neuen Betreuer für das Nachlaßverfahren bestellten Beteiligten zu 5 habe die Ausschlagungsfrist neu zu laufen begonnen, so daß die am 16. 11. 1995 gegenüber dem Nachlaßgericht erklärte Ausschlagung des Erbteils durch den Beteiligten zu 5 fristgerecht erfolgt sei.

2. Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung (§ 27 FGG, § 550 ZPO) stand. Der Beteiligte zu 5 hat für die Beteiligte zu 2 deren Erbteil am Nachlaß des Erblassers wirksamausgeschlagen.

a) Die Frist zur Ausschlagung des Erbteils beginnt gemäß § 1922 Abs. 2, § 1944 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt, aber nicht vor Eröffnung des Testaments und der Kenntnis hiervon (vgl. hierzu BGHZ 112, 229/234; *Palandt/Edenhofer* 56. Aufl. Rn. 3 MünchKomm/ *Leipold* BGB 3. Aufl. Rn. 16, jeweils zu § 1944). Im vorliegenden Nachlaßverfahren begann die Ausschlagungsfrist für die Erbin zusätzlich gemäß § 2306 Abs. 1 Satz 2 BGB erst ab dem Zeitpunkt, ab dem sie davon Kenntnis hat, daß ihr Erbteil durch die Anordnung der Testamentsvollstreckung beschränkt ist und sie weiß, ob der hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils übersteigt (*Palandt/Edenhofer* Rn. 13, MünchKomm/ *Frank* Rn. 18, jeweils zu § 2306). Denn die Beteiligte zu 2 war nach dem Tod des Erblassers pflichtteilsberechtigigt (§ 2303 Abs.1 BGB). Der hinterlassene Erbteil von 126/1000, der durch die Anordnung der Testamentsvollstreckung beschränkt ist, übersteigt ihren gesetzlichen Erbteil um 1/1000; nach der gesetzlichen Erbfolge wäre sie neben der Beteiligten zu 1, die mit dem Erblasser im gesetzlichen Güterstand lebte, und dem Beteiligten zu 2 Erbin zu 1/4 geworden (§ 1924 Absätze 1 und 4, § 1931 Abs. 1, § 1371 Abs. 1 BGB).

b) Da die Beteiligte zu 2 geschäftsunfähig ist, kommt es für den Beginn der Ausschlagungsfrist auf die Kenntnis ihres gesetzlichen Vertreters an (BayObLG Rpfleger 1984, 403; OLG Hamburg MDR 1984, 56; *Palandt/Edenhofer* Rn. 8, Münch- Komm/ *Leipold* Rn. 14, jeweils zu § 1944). Die Beteiligte zu 4 war für bestimmte Aufgabenkreise zur Betreuerin der Beteiligten zu 2 bestellt, u. a. für den Aufgabenkreis Vermögensverwaltung. Es kann dahinstehen, ob es einer ausdrücklichen Erweiterung des Aufgabenkreises auf die Vertretung im Nachlaßverfahren durch Beschluß vom 4. 8. 1995 bedurfte. Denn jedenfalls hat die Beteiligte zu 4 als gesetzliche Vertreterin der Beteiligten zu 2 erst Ende August 1995 die für den Beginn der Ausschlagungsfrist erforderliche Kenntnis erlangt.

(1) Das Beschwerdegericht stellt darauf ab, daß die Beteiligte zu 4 erst durch die Übersendung der Testamentskopien und des Eröffnungsbeschlusses mit Verfügung des Nachlaßgerichts vom 25. 8. 1995 die erforderliche Kenntnis von der Testamentseröffnung erlangt habe. Es erwähnt dabei nicht, daß die Beteiligte zu 2 nach § 2306 Abs. 1 Satz 2 BGB außerdem noch Kenntnis von der Höhe des hinterlassenen Erbteils im Vergleich zum gesetzlichen Erbteil und von der Beschränkung durch die Anordnung der Testamentsvollstreckung haben mußte. Schon wegen dieser zusätzlichen Anforderungen an die Kenntnis über den Umfang der Erbeinsetzung ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, daß die Beteiligte zu 4 erst ab dem Zugang der mit Verfügung vom 25. 8. 1995 übersandten Kopien des Testaments, des Erbscheinsantrags und der Bestimmung eines Testamentsvollstreckers die erforderliche Kenntnis hatte. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß die Beteiligte zu 4 über den genauen Inhalt des Testaments schon vorher Kenntnis erlangt hat. Ihr Verhalten im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren spricht gegen eine vorherige Kenntnis. Denn die Beteiligte zu 4 hatte dem Vormundschaftsgericht mit Schreiben vom 13. 6. 1995 den Tod des Erblassers mitgeteilt und eine Regelung der Vertretung der Beteiligten zu 2 im Nachlaßverfahren angeregt. Auf Anfrage des Vormundschaftsgerichts hatte die Beteiligte zu 4 am 16. 7. 1995 keine Bedenken gegen die Übernahme der Betreuung auch für diesen Aufgabenkreis geäußert. Erst am 31. 8. 1995, als ihr vom Vormundschaftsgericht der Betreuerausweis für diesen Aufgabenkreis ausgehändigt wurde, hatte sie gegenüber dem Rechtspfleger erklärt, sie sehe sich zur Übernahme dieses Aufgabenkreises „wegen der schwierigen Materie (Firmenbeteiligungen, Geltendmachung von Erbergänzungsansprüchen)“ nicht in der Lage. Weder den Nachlaßakten noch den vormundschaftsgerichtlichen Akten ist zu entnehmen, daß sie vor der Verfügung des Nachlaßgerichts vom 25. 8. 1995 vom Inhalt des Testaments in Kenntnis gesetzt wurde. Dies und ihr Verhalten sprechen gegen eine frühere Kenntnis, so daß weitere Ermittlungen nicht geboten waren (§ 12 FGG, § 2358 Abs. 1 BGB).

(2) Zu Recht geht das Beschwerdegericht davon aus, daß die Frist zur Ausschlagung in der Zeit vom 31. 8. 1995 bis zur Bestellung eines neuen Betreuers durch das Vormundschaftsgericht am 9. 10. 1995 gehemmt war (§ 1944 Abs. 2 Satz 3, § 203 Abs. 2 BGB). Die Vorinstanzen haben zutreffend in dem Umstand, daß das Vormundschaftsgericht erst mit Beschluß vom 9. 10. 1995 der Beteiligten zu 4 die Betreuung der Beteiligten zu 2 im vorliegenden Nachlaßverfahren entzogen und den Beteiligten zu 5 zum Betreuer für diesen Aufgabenkreis bestellt hat, eine als höhere Gewalt anzusehende Verhinderung im Sinn des § 203 Abs. 2 BGB gesehen. Höhere

Gewalt im Sinn dieser Vorschrift liegt vor, wenn die Verhinderung auf Ereignissen beruht, die durch äußere, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden konnte (BGHZ 81, 353/355; *Palandt/Heinrichs* Rn. 4, *Staudinger/Peters* BGB 13. Aufl. Rn. 10, *Soergel/Walter* BGB 12. Aufl. Rn. 3, Münch-Komm/*Feldmann* Rn. 3, jeweils zu § 203 BGB). Das Beschwerdegericht hat hierzu festgestellt, die Beteiligte zu 4 habe keinen Hinweis vom Vormundschaftsgericht erhalten, daß eine Entscheidung über die Bestellung eines weiteren Betreuers möglicherweise nicht rechtzeitig ergehen werde und daher die Beteiligte zu 4 selbst weitere Maßnahmen bezüglich der Ausschlagung treffen müsse. Angesichts des noch verbleibenden Zeitraums habe die Beteiligte zu 4 auch davon ausgehen können, daß das Vormundschaftsgericht rechtzeitig entscheiden werde. Aus diesen Umständen konnte das Beschwerdegericht folgern, daß für die Beteiligte zu 4 ein Fall höherer Gewalt vorlag. Denn die Beteiligte zu 4 konnte davon ausgehen, daß das Vormundschaftsgericht innerhalb eines Zeitraums von mehr als fünf Wochen eine Entscheidung treffen würde und sie weitere Schritte bezüglich der Ausschlagung nicht unternehmen muß. Angesichts der Erklärung der Beteiligten zu 4 am 31. 8. 1995 war es Sache des Vormundschaftsgerichts, die im Interesse des Betreuten notwendigen Maßnahmen, nämlich die Bestellung eines weiteren Betreuers, rechtzeitig anzuordnen. Weitere Schritte, insbesondere die vorsorgliche Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, konnten von der rechtsunkundigen Betreuerin billigerweise nicht erwartet werden.

(3) Mit der Anordnung des Vormundschaftsgerichts vom 9. 10. 1995, in der mit sofortiger Wirkung der Beteiligten zu 4 der Aufgabenkreis der Vertretung im Nachlaßverfahren des Erblassers entzogen und hierfür der Beteiligte zu 5 zum Betreuer bestellt wurde, endete die Hemmung des Laufs der Ausschlagungsfrist (§ 203 BGB, § 69 Abs. 3 Satz 3 FGG); die Ausschlagungsfrist von 6 Wochen begann erneut mit der Folge, daß die Frist im Zeitpunkt der Ausschlagungserklärung durch den Beteiligten zu 5 am 16. 11. 1995 noch nicht abgelaufen war (*Palandt/Edenhofer* Rn. 9, *Soergel/Stein* Rn. 20, MünchKomm Rn. 21, jeweils zu § 1944). Die vom Beteiligten zu 5 ebenfalls am 16. 11. 1995 beantragte vormundschaftsgerichtliche Genehmigung (§ 1908 i Abs. 1, § 1822 Nr.2 BGB), die am 24. 11. 1995 vom Vormundschaftsgericht erteilt und vom Betreuer dem Nachlaßgericht am 28. 11. 1995 übermittelt wurde, ist unter Berücksichtigung der Hemmung in der Zeit zwischen der Antragstellung und der Erteilung der Genehmigung (§ 203 Abs. 2 BGB) fristgerecht eingegangen (vgl. BayObLGZ 1983, 9/12; *Palandt/Edenhofer* Rn. 9, MünchKomm/*Leipold* Rn. 20, jeweils zu § 1944 BGB).

c) Die Ausschlagung wurde auch formgerecht erklärt (§ 1945 Abs. 1 BGB). Die erforderliche vormundschaftsgerichtliche Genehmigung (§ 1908 i Abs. 1, § 1822 Nr. 2 BGB) liegt vor.

3. Aufgrund der wirksamen Ausschlagung ist die Beteiligte zu 2 nicht Erbin geworden (§ 1953 Abs. 1 BGB). Der Antrag der Beteiligten zu 1 und 3 auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins (§ 2357 BGB) aufgrund des Testaments des Erblassers vom 3. 1. 1977 ist daher zu Recht vom Nachlaßgericht zurückgewiesen und der Beschwerde des Beteiligten zu 3 hiergegen nicht stattgegeben worden.

4. Gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG hat der Beteiligte zu 3 dem Beteiligten zu 5 die ihm im Verfahren der weiteren Beschwerde entstandenen Kosten zu erstatten. Eine Erstattungsanordnung hinsichtlich der übrigen Beteiligten ist nicht geboten, da diese im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht hervorgetreten sind (vgl. *Keidel/Zimmermann* § 13 a Rn. 16).

5. Für den gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1, § 131 Abs. 2, § 30 Abs. 1 KostO festzusetzenden Geschäftswert des Verfahrens der weiteren Beschwerde kommt es, sofern wie hier besondere Umstände nicht gegeben sind, in erster Linie auf das von dem Rechtsmittelführer verfolgte wirtschaftliche Interesse, d. h. auf sein Interesse, am Erfolg des Rechtsmittels an. Im vorliegenden Verfahren geht es um die Frage, ob die Beteiligte zu 2 Miterbin geworden ist oder ob ihr ein Pflichtteilsanspruch am Nachlaß zusteht. Der Senat setzt den Geschäftswert, ausgehend von den Angaben im Nachlaßverzeichnis, unter Berücksichtigung der für den Erbteil angeordneten Testamentsvollstreckung auf 250 000 DM fest.